



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Nach der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung müssen alle Schafe, Ziegen und Rinder gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Ausnahmen geregelt, Hinweise auf die Impfpflicht gegeben und eine Impffrist gesetzt.

Regelungen:

1. Meine Allgemeinverfügung vom 26.05.2008 hebe ich auf.
2. Die Wiederholungsimpfung sowie die Grundimmunisierung der impfpflichtigen Tiere ist spätestens bis zum 31. Mai 2009 abzuschließen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere hat mit Erreichen des impffähigen Alters umgehend zu erfolgen.
3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1a werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Lüneburg folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
 - b) Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern, sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population vermindern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen. Die Fristvorgabe bis zum 31.05.2009 soll eine belastbare Immunität gegen die Blauzungenkrankung für die Hauptflugzeit der Virusträger (Vektoren) sicher stellen.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2.05.2008 (BGBl. I S. 764).

Hinweise:

Der Impfstoff wird ab der 4. Kalenderwoche 2009 an den Landkreis geliefert und von dort nach Bedarf an die beauftragten Tierärzte verteilt. Der Impfstoff für Rinder wird zuerst geliefert. Der Impfstoff für Schafe und Ziegen im Anschluss.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird am 24.01.2009 öffentlich bekannt gegeben. Nähere Informationen erhalten Sie beim Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung des Landkreises Lüneburg, Tel.: 04131-261413.

Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein zu impfendes Tier nicht impfen lässt, handelt nach § 5 der o.a. Verordnung ordnungswidrig und erhält auch keine Leistungen der Tierseuchenkasse im Fall von Tierverlusten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden unter der e-Mailadresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de; bei Verwendung der elektronischen Form sind technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/master/C23439797_N23439164_L20_D0_I3748448.html aufgeführt sind.

Hinweis:

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverordnung keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 16. Januar 2009

gezeichnet
Monika Scherf
Kreisrätin